

Sachversicherung | Unbenannte Gefahren

Für die Sachversicherung kann der Versicherungsschutz mit dem Bausteinprinzip individuell auf die Anforderungen des Kunden abgestimmt werden. Der Kunde wählt, welche Gefahren er absichern und für welche er selbst die Gefahr tragen möchte.

Hierbei werden die einzelnen, benannten Gefahren im Versicherungsschein aufgeführt, wie beispielsweise:

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung
- Leitungswasser, Sprinkler-Leckage
- Sturm und Hagel
- Einbruchdiebstahl
- Überschwemmung und Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Vulkanausbruch

Manche Versicherer bieten darüber hinaus den Baustein „unbenannte Gefahren“ an. Hierbei leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkender Ursache zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die in seinem Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderliches Fachwissen hätten vorhersehen können.

Es gilt zu diesem Baustein der Grundsatz:

Alles ist versichert, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die wichtigsten Ausschlüsse sind (nicht abschließend):

- Schäden durch Kriegsereignisse
- Kernenergie
- Sturmflut
- Kontamination
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Abhängig von den unterschiedlichen Bedingungswerken der Gesellschaften, werden die Gefahren...

- Politische Gefahren (innere Unruhen, Streik, Aussperrung)
- Böswillige Beschädigung
- Rauch, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen

... als unbenannte Gefahren deklariert, bei anderen Versicherern wiederum sind diese Bausteine einzeln versicherbar.

Zu beachten ist:

Werden bei Vertragsabschluss nur bestimmte Gefahren versichert (z.B. Feuer, Sturm/Hagel, unbenannte Gefahren) und es entsteht ein Schaden, dessen Ursache einer nicht mitversicherten Gefahr zugrunde liegt (z.B. Leitungswasser), erfolgt keine Entschädigung über den Baustein unbenannte Gefahren.

Schadenbeispiele für eine unbenannte Gefahr

Gebäudebeschädigung durch den Anprall eines Gegenstandes (z. B. durch einen Strommast)

Erschütterungsschäden am Gebäude z. B. durch Tieflieger

Fazit: Bei Kunden, die alle Gefahren abgesichert haben möchten, sollte dieser Baustein mit angeboten werden (sofern dieser Baustein beim Versicherer zur Verfügung steht).